

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 28 (1931)

Heft: 4

Artikel: Richtsätze in der Armenpflege

Autor: Wild, A.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-837392>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Armenpfleger

Monatschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge.

Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz.

Beilage zum „Schweizerischen Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung“.

Redaktion:

Pfarrer A. Wild, Zürich 2.

Verlag und Expedition:

Art. Institut Orell Füssli, Zürich

„Der Armenpfleger“ erscheint monatlich.

Jährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten Fr. 6.—, für Postabonnenten Fr. 6.20.
Insertionspreis pro Nonpareille-Zeile 25 Cts

28. Jahrgang

1. April 1931.

Nr. 4

Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet.

Richtsätze in der Armenpflege.

Von A. Wild, a. Pfr., Zürich 2.

In der Schweizerischen Armenpflege ist dieser Sachausdruck unbekannt. Es handelt sich aber dabei um eine Aufgabe, deren Lösung jedem Armenpfleger, der es mit seinen Pflichten ernst nimmt und sich seiner Verantwortung gegenüber den Unterstützungsbedürftigen und dem Gemeinwesen bewusst ist, zu schaffen macht, um die Bemessung der Unterstützung. Unter Richtsätzen sind Ansätze zu verstehen, nach denen sich der Armenpfleger bei der Festsetzung richten kann oder soll. Diese Ansätze begegnen uns zum ersten Male in der Armenordnung der Stadt Elberfeld vom 4. Januar 1861. Es heißt dort in Paragraph 3: Das Geldbedürfnis für Anschaffung des zum Unterhalt unabweislich Notwendigen, demnach für Nahrung, Kleidung, Obdach und Hausrat kann in der Regel für eine Familie wöchentlich auf die nachstehenden höchsten Sätze bemessen werden, nämlich auf

3	Mark	—	Pfg.	für das Familienhaupt;
2	„	50	„	für die beim Manne lebende Ehefrau;
3	„	—	„	für ein Kind von 14 Jahren und darüber, welches arbeitet; und verdient;
2	„	20	„	für ein Kind von 14 Jahren und darüber, das nicht arbeitet;
2	„	—	„	für ein Kind von 10—14 Jahren;
1	„	60	„	für ein Kind von 5—10 Jahren;
1	„	40	„	für ein Kind von 1—5 Jahren;
1	„	—	„	für ein Kind von weniger als 1 Jahr;

16 Mark 70 Pfg. für eine aus den genannten Personen bestehende Familie,
und auf 3 Mark 50 Pfg. für eine einzellstehende und allein
wohnende Person.

Weiter war bemerkt: Wenn das Einkommen des Hilfesuchenden diese Sätze nicht erreicht, so ist zwar eine Unterstützung aus öffentlichen Armenmitteln bis zur Ergänzung jener Sätze zulässig, aber es folgt daraus allein noch nicht deren genügende Rechtfertigung. Es bleibt vielmehr in jedem einzelnen Falle die Aufgabe der Bezirksversammlungen, nach Anhörung der durch den Armenpfleger ermittelten und vorgetragenen Verhältnisse und seines Antrages zu prüfen und

nach der besonderen Lage des Falles zu entscheiden, ob und in welchem Maße eine Unterstützung notwendig und die Verpflichtung der Gemeinde zu deren Gewährung außer Zweifel ist. Ferner sollte geprüft werden, ob das an den Sätzen Fehlende ganz oder nur zum Teil als Unterstützung zu gewähren ist. Eine Abweichung von der Regel und eine höhere Unterstützung darf nur in solchen Fällen einmal eintreten, wenn die denkbar ungünstigsten Umstände zusammentreffen. — Wir sehen, es handelte sich bei dieser Elberfelder Regelung des Maßes der Unterstützung eigentlich nicht um Nichtsätze, sondern um Ausschlusssätze: die Gewährung einer höheren Unterstützung als der festgesetzten war sozusagen ausgeschlossen. Wie kam man in Elberfeld auf diese Ausschlusssätze? Die Elberfelder Armenpflege baute bekanntlich das System der individualisierenden Armenpflege in vorbildlicher Weise aus und verwendete eine Menge ehrenamtlicher Armenpfleger, denen eine Anzahl Armenfälle zur Behandlung zugeteilt wurde, und die auch Antrag über Bewilligung oder Ablehnung eines Gesuches zu stellen hatten. Damit nun nicht eine große Ungleichheit in der Höhe der Unterstützungen und eine Unsicherheit bei ihrer Bemessung sich geltend machten, sah man sich gezwungen, einen solchen Unterstützungstarif aufzustellen. Eine Reihe anderer Städte, wie Frankfurt, Barmen, Düsseldorf folgte dem Vorbild Elberfelds nach. Das erste deutsche Armengesetz, das Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870, überließ die Bestimmung über Art und Maß der im Falle der Hilfsbedürftigkeit zu gewährenden Unterstützung der Landesgesetzgebung. Im Preussischen Ausführungsgesetz von 1871, das vielfach die andern Länder beeinflusst hat, ist nur Gewährung von Obdach, unentbehrlichem Lebensunterhalt, nötiger Pflege in Krankheitsfällen und beim Ableben eines angemessenen Begräbnisses gefordert. Die Begründung dazu lautete: Es ist darauf verzichtet worden, über die Art und das Maß der im Falle der Hilfsbedürftigkeit zu gewährenden öffentlichen Unterstützung detaillierte Vorschriften instruierenden Inhaltes, wie sie hier und da in Armenordnungen enthalten sind, zu geben. Die Fragen, wann die Hilfsbedürftigkeit als vorhanden anzunehmen, in welcher Höhe sie zu gewähren sei, sind einer Beurteilung nur nach Lage des einzelnen Falles fähig; sie entziehen sich einer im Gesetz selbst zu unternehmenden allgemein gültigen Regulierung, namentlich bei der Verschiedenheit der örtlichen Verhältnisse, wie sie die einzelnen Landesteile der preussischen Monarchie darbieten. Auch die Verordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. Februar 1924 hat in § 6 den Ländern überlassen „Voraussetzung, Art und Maß der zu gewährenden Fürsorge zu bestimmen“, jedoch mit dem Zusatz: „im Rahmen der reichsrechtlichen Vorschriften“ und hat hinzugefügt: „mit Zustimmung des Reichsrates kann die Reichsregierung Grundsätze hierfür aufstellen.“ Erst in den Reichsgrundgesetzen über Voraussetzung, Art und Maß öffentlicher Fürsorgeleistungen vom 27. März 1924 finden sich die Nichtsätze. Die oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmten Stellen sehen nach § 33 a den örtlichen Verhältnissen angepasste Nichtsätze für die Bemessung des notwendigen Lebensunterhaltes der Hilfsbedürftigen fest. Regierungsrat B. A. Baath sagt in seinem Kommentar über diese Nichtsätze: Sie sind Unterstützungssätze, die in der Regel zu gewähren sind, sofern nicht die Eigenart des einzelnen Falles ein Abweichen nach oben oder unten rechtfertigt. Die Nichtsätze für die allgemeine Fürsorge müssen so bemessen sein, daß sie zur Deckung des notwendigen Lebensunterhaltes im allgemeinen ausreichen. Die Nichtsätze sollen den Aufsichtsbehörden und den Beschwerdestellen die Nachprüfung erleichtern, ob Fürsorge in erforderlicher Höhe gewährt wird. Sie sollen den Hilfsbedürftigen Sicherheit gegen willkürliche Festsetzung der Fürsorgeleistungen gewähren; denn

ein Abweichen von den Richtsätzen zuungunsten der Hilfsbedürftigen muß bei Vorliegen von Beschwerden begründet werden. Einheitliche Richtsätze für alle Hilfsbedürftigen, z. B. für Sozial- und Kleinrentner wären nach den weiteren Bestimmungen des § 33 a nicht zulässig. Für die Ausländer gelten die Richtsätze nicht. Ihnen ist im Falle der Hilfsbedürftigkeit allgemein Lebensunterhalt, insbesondere Unterkunft, Nahrung, Kleidung und Pflege, sowie Krankenhilfe zu gewähren. Nötigenfalls ist der Bestattungsaufwand zu bestreiten. Die Verordnung des Preussischen Ministers für Volkswohlfahrt über die Festsetzung der Unterstützungen der öffentlichen Fürsorge vom 3. Oktober 1925 und der Erlaß vom 9. Oktober 1925 betreffend Festsetzung von Unterstützungen der öffentlichen Fürsorge geben den Bezirksfürsorgeverbänden Anweisungen für die Aufstellung von Richtsätzen. Die zurzeit geltenden Unterstützungsrichtsätze der Stadt Frankfurt a. M. (Preußen) sehen folgende Ansätze vor:

für Alleinstehende	75 RM. monatlich
für den Haushaltungsvorstand	65 " "
für die Ehefrau	35 " "
für jedes Kind	20 " "

Die ehrenamtlichen Organe sollen in ihren Kreisversammlungen berechtigt sein, die Richtsätze in Ausnahmefällen, soweit es sich um Maßnahmen der Gesundheits- und Erziehungsfürsorge, insbesondere bei kinderreichen Familien handelt, bis zu 10 % zu überschreiten. Darüber hinaus notwendige Erhöhungen der normalen Richtsätze bis zu 20 % dürfen auf Vorschlag der Kreisversammlungen grundsätzlich nur vom Fürsorgeamt gewährt werden. Sämtliche Ueberschreitungen der Richtsätze dürfen nur befristet auf höchstens 4 Monate bewilligt werden. Die gewährten Unterstützungen, einschließlich die zulässigen Ueberschreitungen, dürfen in der wirtschaftlichen Fürsorge 80 % des nachgewiesenen, zuletzt verdienten regelmäßigen und vollen Lohnes, höchstens jedoch des Lohnes des ungelerten städtischen Arbeiters nicht überschreiten. Ergänzende Sachleistungen, abgesehen von der Schwangerenfürsorge, der SchulkinderSpeisung und der Winterbrennstoffbeihilfe sind nicht gestattet. Sollten Unterstützungsempfänger mit der Mietzinszahlung im Rückstand bleiben, so sind die Mieten an der Unterstützung zu kürzen und unmittelbar dem Vermieter zu überweisen. Die Richtsätze gelten für alle Unterstützungsbedürftigen mit Ausnahme der Sozialen (Trinker, Unwirtschaftliche, Arbeitscheue usw.) und solcher Personen, die noch nicht ein Jahr in voll bezahlter Arbeit in Frankfurt gestanden haben. Die Unterstützung der Sozialen hat in erster Linie durch Sachleistungen oder Arbeitszuweisung zu erfolgen. Bei der Gewährung von Geldbeträgen erhalten Alleinstehende nur bis zu 60, der Haushaltungsvorstand bis zu 50, die Ehefrau bis zu 30 und jedes Kind bis zu 20 RM. monatlich.

Die kantonale Armengesetzgebung in der Schweiz kennt keine Bestimmungen über die Bemessung der Unterstützung, mit Ausnahme des Armengesetzes für den Kanton Schaffhausen vom Jahre 1851, das in § 18 darüber besagt: Jeder erwachsene Unterstützte, sofern nicht Alter oder Krankheit eine Ausnahme gebietet, soll weniger günstig gestellt sein, als ein nicht unterstützter freier Arbeiter. Das neue zürcherische Armengesetz von 1927 definiert lediglich den Zustand, in dem Unterstützung verabreicht werden muß. Er tritt ein, wenn die Mittel zur Befriedigung der notwendigen Lebensbedürfnisse fehlen und auch bei gutem Willen nicht beschafft werden können. Der zuständigen Armenpflege wird zur Pflicht gemacht, die Verhältnisse der Hilfesuchenden sorgfältig zu prüfen, die Ursachen der

Verarmung zu ermitteln und ihre Beseitigung durch zweckmäßige Fürsorge anzustreben. Art und Maß der Unterstützung zu bestimmen, wird also vertrauensvoll der zuständigen Armenpflege überlassen. Gleichlautend bestimmt das Gesetz betreffend die Armenfürsorge des Kantons Baselland von 1929. Nach dem Gesetz über die Armenfürsorge und die Wohltätigkeit im Kanton Freiburg von 1928 stellt der lokale Wohltätigkeitsausschuß an den Gemeinderat Antrag über die notwendige Unterstützung zugunsten bedürftiger Gemeindeglieder, und dieser faßt die ihm gut scheinenden Beschlüsse. Was unter „notwendiger“ Unterstützung zu verstehen ist, wird nicht gesagt.

Wenn sich auch die Gesetzgebung über das schwierige Kapitel der Bemessung der Unterstützung ausschweigt, so gibt es doch gewisse ungeschriebene Unterstützungsgrundsätze, nach denen man sich bewußt oder unbewußt richtet. Dahin rechnen wir die Ansicht, daß die Unterstützung wesentlich unter dem früheren Lohnverdienst zu bleiben hat und nicht höher sein darf als dasjenige eines Arbeiters, ferner den wenigstens früher geltenden Grundsatz, daß eine gesunde, arbeitsfähige Mutter ein Kind selbst muß erhalten können und bei Bemessung der Gesamtunterstützung ein bestimmter Betrag für dieses Kind in Abzug zu bringen ist. Stets hat man auch bei der offenen Versorgung von Kindern gewisse Kostgeldansätze in Anwendung gebracht, die für städtische und ländliche Armenpflegen verschieden waren. Und neuestens haben sich in städtischen Verhältnissen mit Berufsarmpflegern und größerer Zahl von Unterstützungsbedürftigen die Fürsorgestellen veranlaßt gesehen, Normen über die allgemeine Unterstützung aufzustellen. Das Bureau der Armenpflege der Stadt Zürich führt darüber unterm 1. Juli 1930 in einem Bericht über die Unterstützungspraxis des Fürsorgeamtes der Stadt Zürich folgendes aus: Das Fürsorgeamt hat sich einige altbewährte Richtlinien gegeben. Es geht davon aus, daß Einkommen und Unterstützung zusammen jedenfalls nicht mehr betragen sollen, als ein Arbeiterverdienst ausmacht, in der Meinung, daß je nach der Größe der Familie abgestuft wird. Ein Arbeiter verdient heute vielleicht nicht über 300 Fr. Es gibt Betriebe, bei denen die Arbeiter nur 220, 240, 260 Fr. bekommen. Tausende von Familien verfügen nicht über ein größeres Einkommen, und trotzdem nehmen sie Armenhilfe nie in Anspruch. Wenn darum eine Familie von vier Köpfen mit einem Einkommen von 280—300 Fr. zur Unterstützung kommt, so wird sie abgewiesen, wenn nicht ganz besondere Umstände die nachgesuchte Hilfe rechtfertigen. Ebenso wird Unterstützung abgelehnt an Einzelpersonen, die über 120—150 Fr. verdienen, an Ehepaare ohne Kinder mit 180 bis 200 Fr. Einkommen, an dreiköpfige Familien mit 240—260 Fr. Einkommen, an fünfköpfige Familien mit 320—340 Fr. Einkommen. Die Unterstützung an nicht mehr erwerbsfähige Einzelpersonen wird angesetzt auf maximal 90—130 Fr. Erwerbsunfähige Ehepaare erhalten höchstens 180 Fr. Neben diesen Richtlinien kommt gelegentlich auch noch etwa die andere zur Anwendung, die für Erwachsene 2 Fr., für Kinder 1 Fr. pro Tag und dazu den Wohnungszins vorsieht. Man kommt dabei fast genau auf dieselbe Zahl, wie bei der andern Norm. Die erwähnten Ansätze sind keine absolut starren. Es müssen immer auch die Nebenumstände berücksichtigt werden; mit Nachdruck wird aber auch dort, wo wegen früherer besserer Tage ein größerer Anspruch erhoben wird, darauf hingewiesen, daß sich die Leute mit dem behelfen, das andern auch genügen muß.

Hören wir nun noch den Zentralsekretär des Fürsorgeamtes der Stadt Zürich, Herrn Robert Weber, über die Unterstützungspraxis in den Städten Basel, Bern, St. Gallen und Zürich:

„Das Fürsorgeamt der Stadt Zürich, nach Aufstellung von Richtfäden für seine Unterstützungspraxis, hat sich im November 1930 an die zuständigen Stellen in Basel, Bern und St. Gallen gewendet, um zu erfahren, in welcher Weise dort den Bedürftigen geholfen wird. Es kam von allen Seiten die grundsätzliche Antwort, daß jeweilen der Fall maßgebend sei und eine Schablone nicht angewendet werde, daß aber immerhin bei der Bemessung gewisse Richtlinien beobachtet werden, auf die nachfolgend zurückgekommen wird.

Vorerst ist zu erwähnen, daß ganz verschiedene Umstände die Höhe der auszurichtenden Unterstützung beeinflussen. Ganz abgesehen von der Knappheit der Mittel, wie sie St. Gallen zugibt, indem es auf die Notwendigkeit weitgehender freiwilliger Hilfe hinweist, spielt besonders die Heimatzugehörigkeit oder, mit andern Worten, die bestehende oder nicht bestehende gesetzliche Verpflichtung des Wohnortes zur Unterstützung eine Rolle. Es sind aber auch die Existenzverhältnisse in den einzelnen Städten derart (in Zürich sind beispielsweise die Mieten sehr hoch), daß ein einfacher Vergleich der Unterstützungszahlen nicht ein richtiges Bild ergibt. Im großen ganzen muß man den eingegangenen Antworten entnehmen, daß man in der Ausmessung der Unterstützung ungefähr den gleichen Maßstab anlegt. St. Gallen einzig beobachtet tiefer stehende Richtlinien. Es werden verabsolgt im Monat im Maximum:

Für Einzelpersonen, die sich nicht bei Angehörigen befinden

in Basel Fr. 76.— ohne Kleider ($\frac{1}{6}$) und Miete,
in Bern Fr. 90.— ohne Miete,
in St. Gallen Fr. 60.— bis 75.— alles inbegriffen,
in Zürich Fr. 90.— bis 130.— alles inbegriffen.

Für Ehepaare ohne Kinder

in Basel Fr. 114.— ohne Kleider ($\frac{1}{6}$) und Miete,
in Bern Fr. 120.— bis 150.— ohne Miete,
in St. Gallen Fr. 120.— alles inbegriffen,
in Zürich Fr. 180.— bis 200.— alles inbegriffen.

Für Ehepaare mit 1 kleinen Kind

in Basel Fr. 130.— ohne Kleider ($\frac{1}{6}$) und Miete,
in Bern Fr. 117.— bis 162.— ohne Miete,
in St. Gallen Fr. 165.— alles inbegriffen,
in Zürich Fr. 240.— bis 260.— alles inbegriffen.

Für Ehepaare mit 2 kleinen Kindern

in Basel Fr. 148.80 ohne Kleider ($\frac{1}{6}$) und Miete,
in Bern Fr. 156.— bis 216.— ohne Miete,
in St. Gallen Fr. 210.— alles inbegriffen,
in Zürich Fr. 260.— bis 300.— alles inbegriffen.

Für Ehepaare mit 3 kleinen Kindern

in Basel Fr. 164.40 ohne Kleider ($\frac{1}{6}$) und Miete,
in Bern Fr. 195.— bis 270.— ohne Miete,
in St. Gallen Fr. 255.— alles inbegriffen,
in Zürich Fr. 320.— bis 340.— alles inbegriffen.

Zu den angegebenen Beträgen gibt Basel eine Zulage von Fr. 9.— per Woche, wenn der Ehemann arbeitet. Es kennt auch eine Zulage für Lehrlinge. Wenn der

eine Elternteil in einer Familie fehlt, reduziert Basel und reduzieren natürlich auch die andern Städte ihre Ansätze oder besser Richtlinien, denn, es muß nochmals betont werden, die genannten Beträge bedeuten keine Schablone, wie sie beispielsweise Deutschland anwendet; der schweizerische Berufsarmenpfleger tut sich etwas darauf zugute, daß er von Fall zu Fall entscheiden, daß er individualisieren kann. Um so größer ist seine Verantwortlichkeit, und kommt es auf seine Person ab, ob die Praxis eine zielbewußte und erfolgreiche ist oder nicht. Wohl stehen hinter ihm der oberste Vorgesetzte, Kommissionen und Behörden; weil ihm aber in der Regel der direkte und jedenfalls der erste Verkehr mit dem Bedürftigen obliegt, gibt er die Richtung an. Nun kann man lang sagen, wie der Armenpfleger sein muß und was er alles verstehen soll; vielleicht nirgends wie hier kommt es auf die Eignung an, die auch der beste Kurs und die beste Schulung nicht herbeiführen können. Wie oft kommt es vor, daß ein Beamter der Fürsorge sehr wohlwollend, dann aber nicht empfindend und mutig genug ist, immer über der Sache zu stehen, sie in der Hand zu haben und sich auch vom raffiniertesten Vorgesprecher nicht einkreisen zu lassen. Wie oft wird geklagt über die Härte oder über die Zugknöpftheit, über die Langsamkeit und über die Unbeweglichkeit von Armenpflegern. Der rechte Mittelweg muß gegeben sein, er ist nicht zu machen. Immerhin wird es in einem Fall nie zu einem schlimmen Ende kommen, wenn ruhig und bestimmt nach altbewährten Grundsätzen verfahren wird. Gründliche Prüfung und eingehende Auskunftserhebung ist die erste Grundlage. Letztere ist auch nötig, wenn die Menschenkenntnis nicht nur vermeintlich, sondern wirklich vorhanden ist. Dann muß mit allen Mitteln versucht werden, des sich bei der Prüfung herauschälenden Grundes der Bedürftigkeit Herr zu werden. Bei der Ausmessung der Hilfe soll sicher oberste Aufgabe sein, den Hunger auszuschließen und der Bedrängnis zu begegnen, es kann aber nicht erwartet werden, daß die Unterstützung das Einkommen eines sich selbst durchbringenden Arbeiters übersteige. Bei ernster Beachtung dieser einfachen Anhaltspunkte kann auch der weniger gut geeignete Beamte Fürsorge treiben aber nie wird ihm der Erfolg desjenigen beschieden sein, der in jedem einzelnen Falle mit der eigenen Person mitmacht, dessen Empfinden objektiv nächstens der Wirklichkeit und dessen Mut jeder beabsichtigten, noch so feinen Ausnutzung gewachsen ist.

So sehr die Richtlinien für die Unterstützung in den erwähnten Schweizerstädten einander nahekommen, so sehr ist doch offenbar der Gesamtunterstützungsaufwand verschieden. St. Gallen berichtet, in den letzten Jahren habe der Aufwand im Fall durchschnittlich Fr. 300.— bis 320.— betragen, in Zürich machte er 1929 Fr. 770.— aus. Es zeigt dies, wie sich innerhalb der Richtlinien Abweichungen in anderer Hinsicht ergeben können. In Zürich besteht die volle Verantwortung für die hier wohnenden Stadt- und Kantonsbürger, es hat die vorgeschriebenen Verpflichtungen den Konfessionsbürgern gegenüber. Das sind gesetzliche Aufgaben, die in ihrer Konsequenz umso eher ins Gewicht fallen, als mit den vorbeugenden Maßnahmen gerade der Jugend gegenüber aus eigenstem Interesse voller Ernst gemacht werden muß. St. Gallen hat es viel einfacher, sein Pflichtenkreis geht bedeutend weniger weit, es beteiligt sich lediglich bis zu einem gewissen Grade mit eigenen Mitteln an den Unterstützungen. Wesentlich kann beitragen an der Belastung der Umstand, ob bei Fällen, bei denen eine gesetzliche Zuständigkeit nicht besteht, länger oder weniger lang geholfen, ob rasch oder weniger rasch ganze Deckung oder Heimtschaffung verlangt wird. Wie es diesbezüglich in den angefragten Städten gehalten wird, kann nicht gesagt werden. In Zürich wartet man jedenfalls mit erwiesenermaßen ungünstigen Elementen nicht lange. Im übrige-

gen spielt für die Unterstützungstätigkeit auch immer die herrschende Mentalität eine Rolle. Der etwas weichherzige Zürcher hat immer eine offene Hand gehabt.“

Beim Vergleich der Ansätze von Frankfurt a. M. (92 Fr. monatlich für Allein-
stehende, 80 Fr. für den Haushaltungsvorstand, 43 Fr. für die Ehefrau und Fr.
24.70 für jedes Kind) mit denen von Basel, Bern, St. Gallen und Zürich zeigt
sich, daß jene für Einzelpersonen ungefähr gleich sind denen von Zürich und die
von St. Gallen übersteigen, daß ferner der Ansatz für Ehepaare in Frankfurt
derselbe ist wie in St. Gallen. Im übrigen sind sie niedriger als in den vier
Schweizerstädten. Nun muß man bedenken, daß die Richtsätze in Deutschland nicht
überall so hoch sind, wie in Frankfurt a. M., wo sie ja übrigens in gewissen Fällen
noch überschritten werden dürfen. Das Organ des Landesverbandes Hessen-Nassau
und Waldeck des Deutschen Rentnerbundes schreibt in seiner Nummer vom 1. März
1931, daß der Gesamtdurchschnitt der Richtsätze im Deutschen Reich nur 40.20
Mark (rund 50 Fr.) monatlich für den Alleinstehenden betrug nach den amt-
lichen Feststellungen vom 1. September 1928. Das Blatt fährt dann fort: Mit
einer solchen Summe war aber damals auf keinen Fall der gesamte Lebensunter-
halt für einen Hilfsbedürftigen ohne sonstige Hilfe zu decken und ist es auch heute
nach den geringen Preissenkungen nicht. Das muß mit um so stärkerer Betonung
herborgehoben werden, als die Richtsätze in der Praxis leider fast durchweg Höchst-
sätze geworden sind, auf die zwar alle irgend möglichen vorhandenen Einnahmen,
soweit es das Gesetz irgend gestattet, angerechnet, die aber in den aller seltensten
Fällen infolge Notlage überschritten werden. — Wenn also in den größeren
Schweizerstädten höhere Richtsätze festgesetzt und sie wirklich nur als Richtlinien,
nicht als starre Höchstansätze angesehen und gehandhabt werden, so ist damit das
Richtige getroffen und wird dadurch verhütet, daß gebettelt oder die Privatwohl-
tätigkeit sonst in Anspruch genommen wird; denn irgendwoher muß doch das Minus
am nötigsten Lebensunterhalt gedeckt werden. Die Festlegung von gewissen Normen
über die Bemessung der Unterstützung verhindert in größeren Gemeinwesen, in
denen verschiedene Funktionäre in der Armenfürsorge tätig sind eine allzu große
Ungleichheit in der Unterstützung von einem Beamten, von einem Quartier zum
andern und dürfte auch, immer unter der Voraussetzung, daß ihm damit nur einige
Anhaltspunkte gegeben werden, vom Berufsarmenpfleger begrüßt werden, nament-
lich wenn er ein Anfänger ist. Es wäre sogar ganz gut, wenn auch für die länd-
lichen Armenpflegen einige Richtlinien für die Unterstützung gezogen würden, die
sie beständig daran erinnerten, daß sie nicht allzu knauserig in ihrer Hilfe sein
möchten und unter gewisse Beträge ohne besondere Gründe nicht herabgehen dürf-
ten bei der Bemessung der Unterstützung.

Die Abschaffung von Schnapspatenten vor Bundesgericht.

Die hündnerische Verordnung über den Ausschank und den Kleinver-
kauf von gebrannten Wassern bestimmt in Art. 9, „daß sowohl der
Kleinrat wie die Gemeinden verpflichtet seien, die Zahl dieser Ausschankpatente
einzuschränken oder die Erteilung von Bewilligungen überhaupt zu verweigern,
wenn an einem Orte infolge des Ausschankes und Kleinverkaufs von gebrannten
Wassern ernsthafte Besorgnis für das öffentliche Wohl be-
stehe“. Nachdem die kantonale Fürsorgestelle von Graubünden Mitte Oktober
1929 an alle Gemeindevorstände ein Rundschreiben gerichtet hatte, das den